

RS OGH 1998/10/21 9ObA267/98z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1998

Norm

ArbVG §122 Abs1 Z2

Rechtssatz

Dieser Entlassungstatbestand unterscheidet nicht, ob die strafbare Handlung des Betriebsratsmitgliedes mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang steht oder außerdienstlich ("privat") begangen wurde. Entscheidend ist, ob trotz Begehung einer strafbaren Handlung dem Betriebsinhaber nach den besonderen Umständen des Falles die Weiterbeschäftigung des Betriebsratsmitgliedes zumutbar ist. Aufgrund des Ausnahmecharakters ist diese Bestimmung grundsätzlich restriktiv auszulegen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 267/98z
Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 ObA 267/98z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111009

Dokumentnummer

JJR_19981021_OGH0002_009OBA00267_98Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at